

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

Satzung über eine Veränderungssperre in der Stadt Neu-Isenburg, Gemarkung Neu-Isenburg im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 84 „Nordöstliche Offenbacher Straße“  
 Aufgrund der §§ 14 und 16 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I, S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 11.06.2013 (BGBl. I, S. 1548) i.V. mit § 5 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 07.03.2005, zuletzt geändert durch Art. 1 Gesetz vom 16.12.2011 (GVBl. S. 786) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Neu-Isenburg in ihrer Sitzung am 05.02.2014 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Zu sichernde Planung

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Neu-Isenburg hat in ihrer Sitzung am 05.02.2014 beschlossen, für das in § 2 bezeichnete Gebiet einen Bebauungsplan aufzustellen. Der Bebauungsplan trägt die Bezeichnung Bebauungsplan Nr. 84 „Nordöstliche Offenbacher Straße“. Die Veränderungssperre wird zur Sicherung der Planung für den Planbereich erlassen.

§ 2

Räumlicher Geltungsbereich

Der Geltungsbereich liegt innerhalb der Gemarkung Neu-Isenburg, in den Flur 6 und 10 und wird im Uhrzeigersinn entsprechend der Planarstellung in der Anlage wie folgt begrenzt:

im Norden:

beginnend in Flur 6 an der Nord-West-Ecke des Flurstücks 19/3, entlang der Südgrenzen der Flurstücke 395/6, 395/3, 395/4, weitergehend in Flur 10 entlang der Südgrenze des Flurstücks 51/12 bis zur Einmündung des Nebengraben des Luderbachs auf Flurstück 25;

im Osten:

nach Süden verschwenkend entlang des Nebengraben weitergehend in Flur 10 entlang der Ostgrenze des Flurstücks 34 bis zur Westecke des Flurstücks 36 dort nach Nordosten verschwenkend; entlang der Nordgrenze des Flurstücks 36 bis zu dessen Nordecke, dort nach Südosten verschwenkend entlang der Ostgrenze der Flurstücke 36 und 37 bis zur Südostecke des Flurstücks 37, dort nach Südwesten verschwenkend entlang der Südgrenze des Flurstücks 37 und weiter der südwestlichen Grenze des Flurstücks 28/8 folgend;

im Süden:

weiter der Grenze des Flurstücks 28/8 folgend, die an der Südwestecke des zur Flur 5 gehörenden Flurstücks 241/1 nach Westen verschwenkt; der Südgrenze des Flurstücks 28/8 folgend und entlang der Außengrenze des geplanten Kreisverkehrs bis zur Südwestecke des Flurstücks 28/8; weiterführend entlang der Südgrenze des Flurstücks 28/6; ab der Südwestecke des Flurstücks 28/6 weiter in Flur 6 in gerader Linie über die Flurstücke 1 und 2 bis zur Südostecke des in Flur 6 gelegenen Flurstücks 19/40; entlang der Südgrenze der Flurstücke 19/40, 6/5 und 19/44;

im Westen:

nach Norden verschwenkend entlang der Westgrenze der Flurstücke 19/44, 19/48, 19/47, 19/46 und 19/3 zum Ausgangspunkt.

§ 3

Rechtswirkungen der Veränderungssperre

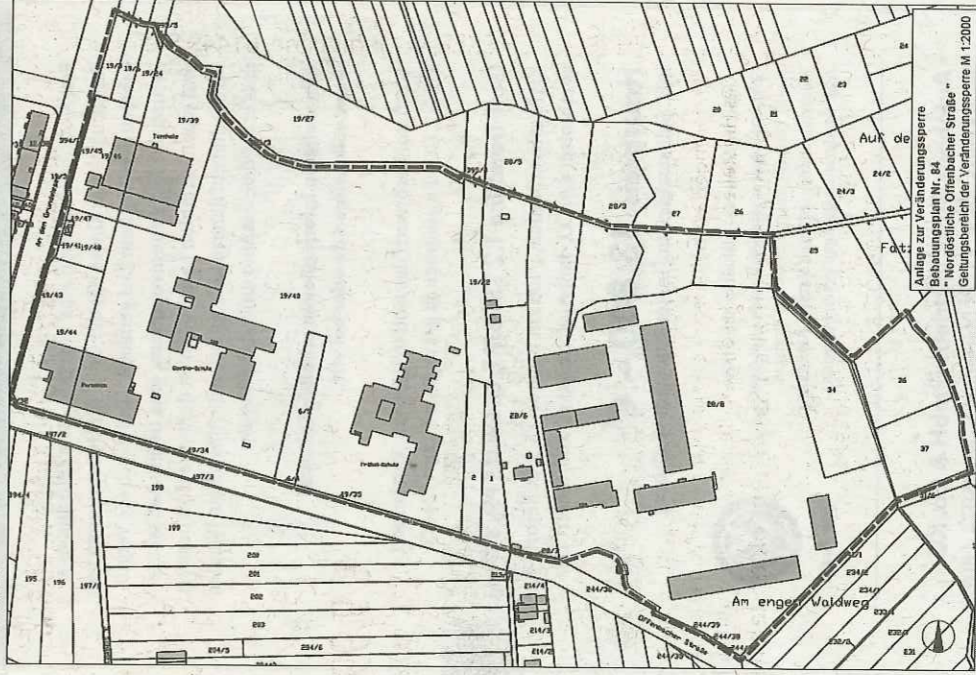
1. Im Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen:  
 - Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden,  
 - erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.  
 2. Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann gemäß § 14 Abs. 2 BauGB von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden.

3. Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 4

Inkrafttreten und Außerkrafttreten der Veränderungssperre

1. Die Veränderungssperre tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.
2. Die Veränderungssperre tritt nach Ablauf von zwei Jahren - gerechnet vom Tage nach der Bekanntmachung - außer Kraft. Auf die Zweijahresfrist ist der seit der Zustellung der ersten Zurückstellung eines Baugesuchs nach § 15 Abs. 1 BauGB abgelaufene Zeitraum anzurechnen.
3. Die Veränderungssperre tritt in jedem Fall außer Kraft, sobald und soweit die Bauleitplanung (Bebauungsplan Nr. 84 Nordöstliche Offenbacher Straße) für das in § 2 genannte Gebiet rechtsverbindlich abgeschlossen ist. Die Verlängerung ihrer Geltungsdauer nach § 17 Abs. 1 Satz 3 BauGB bleibt unberührt.



Neu-Isenburg, den 13.02.2014  
 Magistrat der Stadt Neu-Isenburg

Stefan Schmitt  
 Erster Stadtrat